

Abfallverbringung – Sicherheitsleistung

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt ab dem 21. Mai 2026 die Verbringung von notifizierungsbedürftigen Abfällen. Dafür gilt ab 21. Mai 2026 das „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ (siehe Kurzinfos „DIWASS“). Im Notifizierungsverfahren muss der Notifizierende eine Sicherheitsleistung oder Versicherung nachweisen (nachfolgend „Sicherheitsleistung“). Die Einzelheiten regelt Artikel 7 VVA.

Wozu dient die Sicherheitsleistung?

Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung von eventuellen Rücknahme- und Entsorgungskosten, wenn die Abfallverbringung illegal ist oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann (z. B. weil der Empfänger den Abfall nicht annimmt, er insolvent wird oder die Verwertung/Beseitigung scheitert). In diesen Fällen muss der Abfall im Regelfall an den Versandort zurückgeführt werden. Die Sicherheitsleistung gewährleistet, dass die entstehenden Kosten auch dann gedeckt sind, wenn sich der Rückholpflichtige weigert oder insolvent wird. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde am Versandort die Sicherheitsleistung für die Rückführung in Anspruch nehmen (auch für Zahlungen an andere betroffene Behörden).

Wann und wie ist die Sicherheitsleistung nachzuweisen?

Die Sicherheitsleistung muss grundsätzlich mit der Einreichung der Notifizierungsunterlagen nachgewiesen und von der zuständigen Behörde am Versandort genehmigt werden (Form, Wortlaut und Höhe). In bestimmten Fällen, etwa bei einer Einfuhr in die EU, kann die zuständige Behörde am Bestimmungsort eine zusätzliche Sicherheitsleistung fordern.

Der Notifizierende bestätigt in DIWASS mit der Authentifizierung des Notifizierungsformulars (Feld 17), dass die Sicherheitsleistung erbracht wurde oder wird. Die SAM als zuständige Behörde des Versandortes verlangt immer die Vorlage der Sicherheitsleistung. Bankbürgschaften müssen im Original auf dem Postweg (ggf. zusätzlich als pdf-Dokument in DIWASS) vorgelegt werden; bei Versicherungspolice reicht ein elektronisches Dokument in DIWASS. Ohne entsprechende Dokumente sind die Notifizierungsunterlagen nicht vollständig. Die Sicherheitsleistung muss im Übrigen zum Zeitpunkt der Notifizierung wirksam sein und nicht erst bei der ersten Transportanmeldung (siehe [Kurzinfo „Begleitformular“](#)).

In welcher Höhe ist die Sicherheitsleistung zu erbringen?

Die Sicherheitsleistung muss für alle notifizierten Verbringungen bis zum Abschluss der Verwertung/Beseitigung gültig sein und folgende Kosten abdecken: Rücktransport, Verwertung/Beseitigung (einschließlich vorläufiger Verfahren) und Lagerung für 90 Tage. Hierbei gilt folgende Berechnungsmethode, wobei die Sicherheitsfaktoren (S_T , S_{RD} , S_S) dazu dienen, unbekannte Größen abzudecken (Einzelheiten siehe LAGA-Mitteilung 25, S. 18 ff.):

$$FG = (C_T \cdot D \cdot S_T + C_{RD} \cdot S_{RD} + C_S \cdot S_S) \cdot M$$

FG	=	Höhe der Bankbürgschaft oder entsprechenden Versicherung [€]
C_T	=	Rücktransportkosten pro km und pro Tonne [€/km * t]
C_{RD}	=	Verwertungs- oder Beseitigungskosten pro Tonne [€/t]
C_S	=	Lagerkosten für 90 Tage pro Tonne [€/t]
D	=	Entfernung [km]
M	=	Menge des Abfalls [t]
S_T	=	Sicherheitsfaktor für den Rücktransport (1,0 bis 1,3)
S_{RD}	=	Sicherheitsfaktor für die Verwertung/Beseitigung (1,0 bis 1,3)
S_S	=	Sicherheitsfaktor für die Lagerung (1,0 bis 1,3)

In Absprache mit der SAM besteht die Möglichkeit, jeweils durchschnittliche spezifische Kosten für die Berechnung heranzuziehen, um nicht bei jeder weiteren Notifizierung für einen gleichartigen Abfall erneut die Kosten überprüfen zu müssen.

Die Sicherheitsleistung muss die Gesamtabfallmenge gemäß dem Notifizierungsformular (Feld 5) abdecken. Eine Absicherung von Teilmengen, so dass die Sicherheitsleistung nach Vorlage der die Teilmenge betreffenden Verwertungs-/Beseitigungsbescheinigungen für die jeweils nächste Teilmenge genutzt werden kann, wird von der SAM nur ausnahmsweise nach Absprache akzeptiert. Voraussetzung ist, dass bei Vorgänger-Notifizierungen die Verwertungs-/Beseitigungsbescheinigungen immer richtig und rechtzeitig übersandt wurden.

Die Sicherheitsleistung wird von der zuständigen Behörde freigegeben, wenn diese alle Bescheinigungen über den Abschluss der Verwertung/Beseitigung bzw. bei vorläufigen Verfahren alle Bescheinigungen über den Abschluss der endgültigen Verwertung/Beseitigung erhalten hat (siehe die Kurzinfos „[Begleitformular](#)“ und „[Vorläufige Verfahren](#)“).

Wie wird die Sicherheitsleistung erbracht?

In der Regel werden Bankbürgschaften oder Versicherungen verwendet. Wichtig ist immer die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels sowie der unbedingte Zugriff für die zuständige

Behörde des Versandortes. Konzernbürgschaften reichen dabei nicht aus (kein direkter Zugriff). Erforderlich ist immer die Nennung der Notifizierungsnummer, des Begünstigten (zuständige Behörde am Versandort) und der Rechtsgrundlage für den Deckungsumfang.

Bei Bankbürgschaften muss sich die Bank gegenüber der zuständigen Behörde selbstschuldnerisch in Höhe der festgesetzten Sicherheit und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage verbürgen.

Muster Bankbürgschaft

Der Notifizierende [Name und Anschrift]

und der Empfänger [Name und Anschrift]

sowie der Betreiber der Verwertungsanlage/Beseitigungsanlage [Name und Anschrift]

haben gemäß der Verordnung (EU) 2004/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) einen Vertrag über die grenzüberschreitende Verbringung folgender Abfälle geschlossen:

Notifizierungsnummer:

Abfallbezeichnung/-zusammensetzung:

Abfallcode (Basel/OECD/AVV):

Abfallmenge:

Verwertungsverfahren/Beseitigungsverfahren (R/D):

Für die Abfallverbringung ist gemäß Art. 7 VVA die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung erforderlich, durch die die vom Notifizierenden nach Art. 24 und 26 VVA zu tragenden Kosten in den Fällen des Art. 22 und 25 VVA abgedeckt werden. Dies vorausgeschickt, übernehmen wir [Name und Anschrift der Bank] gegenüber der Behörde [Name und Anschrift der zuständigen Behörde am Versandort] unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechenbarkeit und Vorklage (§§ 770, 771 BGB) die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle dem o.g. Notifizierenden auf o.g. Rechtsgrundlage eventuell erwachsenden Verbindlichkeiten bis zum Betrag von

EUR _____ (in Worten: EUR _____)

mit der Maßgabe, dass wir hieraus auf erste schriftliche Anforderung nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt, sobald uns diese Urkunde – auch über Dritte – zurückgegeben worden ist.

Ort, Datum, Unterschrift

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

LAGA-Mitteilung 25: https://www.laga-online.de/documents/laga-m25-vollzugshilfe-abfallverbringung-201705_2_1651588484.pdf

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de